

**Dringliche Motion SVP-Fraktion / CVP-EVP-Fraktion / FDP-Fraktion:
«Kantonaler Richtplan: Vorgaben des Kantonsrates**

Seit dem 1. Mai 2014 ist das geänderte Raumplanungsgesetz (RPG) in Kraft. Die gesamte Entwicklung eines Kantons wird neu zentral über den kantonalen Richtplan gesteuert. So muss im Richtplan künftig unter anderem festgelegt werden, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll, das heisst wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG).

Mindestinhalte des Richtplans sind neu Aussagen über die zukünftigen räumlichen Herausforderungen, die Positionierung des Kantons innerhalb der Schweiz, die Beziehungen zu Nachbarkantonen und zum benachbarten Ausland sowie die Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien des Kantons. Erforderlich sind dafür kantonale Ziele zur angestrebten Bevölkerungsentwicklung sowie quantitative und qualitative Aussagen zur erwarteten Entwicklung der Arbeitsplätze innerhalb der nächsten rund 25 Jahre. Aufgezeigt werden muss damit die vom Kanton erwartete und politisch erwünschte zukünftige Entwicklung. Alle diese Aussagen sind anschliessend Grundlage für die Dimensionierung der Bauzonen in den Städten und Gemeinden. Der kantonale Richtplan ist innert fünf Jahren, also bis 30. April 2019, an die gestiegenen Anforderungen anzupassen. Bis zur Genehmigung durch den Bundesrat gilt faktisch ein Einzonungsmoratorium.

In der Hälfte der Kantone, darunter in den Nachbarkantonen Zürich, Thurgau, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. sowie Glarus, wird der kantonale Richtplan durch das Kantonsparlament erlassen, wesentlich mitbestimmt oder genehmigt. Bis 1996 – unter dem alten RPG – lag auch im Kanton St.Gallen die Kompetenz zum Erlass des kantonalen Richtplans vollumfänglich beim Kantonsrat, seither ausschliesslich bei der Regierung.

Angesichts der völlig geänderten Bedeutung und Wirkung des Richtplans für und auf die kantonale Entwicklung ist es angebracht, dass auch im Kanton St.Gallen der Kantonsrat Regierung und Verwaltung klare Vorgaben für die räumliche Entwicklung des Kantons macht. Damit die erforderlichen Arbeiten am Richtplan rasch weitergeführt werden können, ist die Motion dringlich zu erklären und in der Novembersession zu behandeln.

Die Regierung wird eingeladen, dem Parlament eine Vorlage bis Ende Januar 2015 zu unterbreiten, damit die Beschlussfassung in der Februarsession 2015 erfolgen und abgeschlossen werden kann. Dies bedingt auch die Bestellung der vorberatenden Kommission in der Novembersession 2014.

Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat bis 31. Januar 2015 einen Nachtrag zum Baugesetz (sGS 731.1) zur Änderung von Art. 43 mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten:

«Art. 43. b)Erlass

- ¹ Der Kantonsrat beschliesst die Vorgaben für die räumliche Entwicklung. Er legt dabei die Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien fest, insbesondere die zu erwartende Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung sowie die räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets und die Entwicklungsschwerpunkte.
- ² Die Regierung erlässt den kantonalen Richtplan aufgrund der Vorgaben des Kantonsrats.»

24. November 2014

SVP-Fraktion
CVP-EVP-Fraktion
FDP-Fraktion